

2.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihrer Anzeige für die o.g. Anlage wird auf [REDACTED] festgesetzt. Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag unter Angabe des u.g. Kassenzeichens bis zum 15.02.2017 auf folgende Bankverbindung:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 des VwKostG M-V erhoben.

II Begründung

1.

Mit Schreiben vom 09.01.2017, Posteingang am 12.01.2017, zeigten Sie, die Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG, gemäß § 15 BImSchG die vorbenannte Änderung bei mir an. Sie beabsichtigen den Umbau bzw. die Umnutzung einer vorhandenen Bergehalle zum Stall 1a. Geplant ist die Verlagerung von 1.600 Aufzuchtferkelplätzen (7-28 kg) aus den Ställen 1 bis 12. Durch diese Maßnahme wird die gesamte Liegefläche für die Tiere vergrößert, so dass die erforderliche Liegefläche von 0,37 m² auf 0,45–0,50 m² je nach Stall für die Aufzuchtferkel (Läufer) vergrößert wird. Der genehmigte Bestand von insgesamt 59.115 Tierplätzen wird nicht verändert. Es erfolgt keine Kapazitätserhöhung. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Tierwohls.

2.

Mit Übergabe der Nachforderungen am 23.01.2017 sind die Anzeigeunterlagen vollständig.

3.

Die Prüfung der Anzeigeunterlagen ergab, dass keine nachteiligen Auswirkungen i.S. des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hervorgerufen werden, sofern sichergestellt wird, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes beachtet bzw. eingehalten werden.

4.

Die Entscheidung über Ihre Anzeige nach § 15 BImSchG ist gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImSchKostVO M-V) gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den u.g. Gebührennummern des ersten und zweiten Teils des Gebührenverzeichnisses der ImSchKostVO M-V in Verbindung mit §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Herstellungskosten lt. Kostenaufstellung	:	[REDACTED]
Gebühr gemäß Gebührennummer 200.2 (Genehmigungsgebühr)	:	[REDACTED]
Gebühr gemäß Gebührennummer 201.8a (20 v.H. der Gebühr gemäß Gebührennummer 200.2)	:	[REDACTED]